

Ergänzungssatzung
zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben“

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf EURO (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben“ (§ 9) hat der Gemeinderat Wolmirsleben in seiner Sitzung am 22.10.2002 folgende Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1
Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben“ (§ 9), in der derzeit gültigen Fassung, wird aus den Investitionsaufwendungen des grundhaften Ausbaus der Nebenanlagen der Chaussee im Zuge der L 70 in der Ortslage Wolmirsleben 2. Bauabschnitt und des grundhaften Ausbaus der Bahnhofstrasse und Mittelstrasse ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt für diese Maßnahmen im Erhebungszeitraum 2001, nach Abs. 1

0,596 €/m²

Grundstücksfläche.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirsleben, den 22.10.2002

Kukuk
Bürgermeisterin